

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Claudio Jupe (CDU)**

vom 08. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2015) und **Antwort**

#### Dachmängel am Gebäude „Am Rupenhorn 5“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass das an eine Hochschule vermietete landeseigene Gebäude „Am Rupenhorn 5“ Dachmängel aufweist und diese am Gebäude Schäden verursachen?

Zu 1.: Ja. Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wurde durch eine E-Mail der Mieterin und ein anwaltliches Schreiben mitgeteilt, dass Dachschäden vorhanden seien und dadurch Schäden an der Gebäudesubstanz entstehen können.

2. Ist dem Senat bekannt, dass diese Schäden den dortigen Wissenschaftsbetrieb beeinträchtigen?

Zu 2.: Gebäudeschäden an Wissenschaftseinrichtungen beeinträchtigen in aller Regel den Wissenschaftsbetrieb. Dies gilt für private Hochschulen genauso wie für staatliche Hochschulen. Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist im Haus „Am Rupenhorn 5“ insbesondere die Bibliothek betroffen.

3. Warum werden die Schäden nicht behoben, beabsichtigt der Senat die Dachmängel im gegenwärtigen Zustand zu belassen und damit die Schäden und Reparaturkosten für das Land Berlin ansteigen zu lassen?

Zu 3.: Die Mieterin des Grundstücks „Am Rupenhorn 5“ nutzt das Grundstück für den Betrieb einer Hochschule aufgrund eines Mietvertrages vom 10.09.2009. Dieser Vertrag endete am 31.06.2012 und wurde gemäß § 545 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbefristet zu den bestehenden Konditionen fortgesetzt.

Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist die Mieterin vertraglich verpflichtet, die Dachmängel unverzüglich zu beseitigen, damit keine weiteren Gebäudeschäden entstehen.

Eine Klärung der für die Vertragspartner bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis wird darüber hinaus im Wege einer bereits anhängigen Klage vor dem Landgericht Berlin gegen die Mieterin im Juli 2015 erwartet. Sollte die Mieterin danach zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen nicht verpflichtet sein, wäre ggf. die Erneuerung des Daches als Landesbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Prüfung einer prioritären Haushaltsanmeldung wäre die Dringlichkeit des Bauvorhabens mit anderen dringlichen Bauvorhaben der staatlichen Hochschulen abzugleichen.

Berlin, den 20. April 2015

In Vertretung

Steffen Krach

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2015)